

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 08.06.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 08. Juni 2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung (HStS) vom 22.10.1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung von 28.09.1999, wird wie folgt geändert:

### **Art. I**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 HStS erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 80,- €.“


### **Art. II**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Egenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Egenhausen, den 08.06.2010

  
Frank Buob  
Bürgermeister

